

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge über die Lieferung von Waren und damit in Verbindung stehende Leistungen (im folgenden zusammen „Leistungen“) von Municom mit seinen Kunden (im folgenden „Vertrag“). Municom erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gelten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch wenn Municom seine Leistungen in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Preise von Municom sind stets freibleibend; dasselbe gilt für Angebote von Municom, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt grundsätzlich mit der Auftragsbestätigung durch Municom gegenüber dem Kunden zustande. Außendienstmitarbeiter von Municom sind nicht berechtigt, Verträge für Municom abzuschließen. Die vertragsgemäße Beschaffenheit gelieferter Waren ergibt sich abschließend aus der jeweiligen Produktspezifikation des Herstellers zur jeweiligen Ware. Die geschuldete Beschaffenheit wird insbesondere nicht durch öffentliche Äußerungen (z. B. Werbung) zu der Ware bestimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und grundsätzlich einschließlich Verpackungs- und Transportkosten. Für Verpackungs- und Transportkosten sowie sonstige Abwicklungskosten kann Municom eine angemessene Abwicklungspauschale verlangen. Zölle und sonstige Abgaben hat der Kunde zu tragen, außer es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 3.2 Municom kann Leistungen nur gegen Vorkasse erbringen, soweit dafür sachliche Gründe vorliegen, und behält sich das Recht vor, Schecks und Wechsel als Zahlungsmittel abzulehnen. Vergütungen für Waren sind spätestens zum von Municom in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin, bei fehlender Angabe mit Erhalt der Waren zu zahlen. Soweit Municom dem Kunden eine Geldforderung stundet, ist die Forderung für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen.
- 3.3 Municom kann Fälligkeits-, Nutzungs- und Stundungszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Der Kunde gerät bei Entgeltforderungen spätestens 14 Tage nach dem angegebenen Zahlungstermin, bei fehlender Angabe 14 Tage nach Rechnungszugang in Verzug.

4. Lieferungen und Lieferzeiten

- 4.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus zuzüglich Mehrwertsteuer, Zölle und sonstiger Abgaben (3. 1). Municom ist zu Teillieferungen berechtigt, außer dies ist dem Kunden nicht zumutbar.
- 4.2 Liefertermine und -fristen (zusammen „Lieferzeiten“) sind nur verbindlich, sofern sie von Municom als verbindlich bezeichnet werden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Kunde kann die Entgegennahme gelieferter Waren wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 4.3 Bei höherer Gewalt oder sonstigen von Municom nicht zu vertretenden Hindernissen verschieben sich die Lieferzeiten entsprechend zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 4.4 Wird der Versand von Waren auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht die Leistungsfahrer mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch Municom auf den Kunden über. In diesem Fall hat der Kunde durch die Verzögerung angefallene Kosten, insbesondere für die Lagerung der Ware zu ersetzen. Municom kann als Kosten monatlich 0,5 % des Nettorechnungsbetrages berechnen; der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen. Ansprüche von Municom wegen eines Annahmeverzuges des Kunden bleiben unberührt.
- 4.5 Im Falle einer verspäteten Leistung von Municom kann der Kunde schriftlich eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf oder wenn die Fristsetzung entbehrlich ist, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen, soweit ihm diese Ansprüche kraft Gesetz zustehen. Dies setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht hat. Ein Rücktritt setzt voraus, dass Municom die Verzögerung zu vertreten hat. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Municom wegen verspäteter Leistungen oder Leistungsverzug gilt Ziffer 7.
Der Kunde wird auf Verlangen von Municom innerhalb einer angemessenen Frist rechtsverbindlich und schriftlich erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Leistung besteht.
- 4.6 Bevor der Kunde Waren zurücksendet, teilt er Municom immer vorab den Zeitpunkt der Rücksendung und sonstige zur Zuordnung der Waren nützliche Daten (z. B. Kunden- / Angebots- / Lieferschein-Nr.) schriftlich mit. Damit ist kein Anspruch auf Rücksendung verbunden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag durch den Kunden im Eigentum von Municom. Bei weiteren Forderungen von Municom gegenüber dem Kunden bleibt die Ware auch bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Municom aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Municom. Sofern die Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart haben und die zu sichernde Forderung in den Kontokorrent eingestellt wird, sichert der Eigentumsvorbehalt ab Saldoziehung die Saldoforderung von Municom.
- 5.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden nicht gestattet. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Municom ab. Municom nimmt diese Abtretung an. Abgetretene Forderungen wird Municom gegenüber dem Schuldner der Forderung nur geltend machen, soweit sich der Kunde mit Zahlungen an Municom in Verzug befindet oder sofern Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden vorliegen; dasselbe gilt wenn sich der Kunde in sonstiger Weise in grobem Maße vertragswidrig verhält. Municom kann vom Kunden die Einziehung der abgetretenen Forderungen für Municom und auf Kosten des Kunden verlangen. Eingezogene Forderungen hat der Kunde unverzüglich an Municom auszubezahlen.
Der Kunde ist verpflichtet, Municom über die abgetretenen Forderungen sämtliche nützlichen Informationen, insbesondere zur Einziehung der Forderungen schriftlich vorzulegen. Der Kunde hat auf Verlangen von Municom die Abtretung Drittschuldnern unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dies gegenüber Municom zu belegen.
- 5.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung (im folgenden nur „Verarbeitung“) der Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache nimmt der Kunde stets für Municom vor, ohne dass Municom hieraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt eine solche Verarbeitung mit anderen nicht Municom gehörenden Waren (Fremdwaren) und ist eine der Fremdwaren als Hauptsache anzusehen, hat der Kunde Municom einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der andere verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu verschaffen; der Wert der Vorbehaltsware ist der von Municom zu dieser an den Kunden fakturierte Bruttobetrag. Soweit der Kunde Eigentümer dieser Fremdwaren ist, räumt er Municom bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil ein; Municom nimmt diese Verfügung an. Wenn bei einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit Fremdwaren eine der Fremdwaren als Hauptsache anzusehen ist, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil mit einem Grundstück verbunden, tritt der Käufer schon jetzt seine abtretbaren Forderungen samt Nebenrechten, die im Zusammenhang mit dieser Verbindung entstehen, an Municom ab. Erfolgt die Verbindung mit einem Grundstück des Käufers tritt der Käufer zusätzlich schon jetzt seine Forderungen samt Nebenrechten aus einer Veräußerung des Grundstücks in Höhe des von Municom an den Kunden zu der Vorbehaltsware fakturierten Bruttobetrages an Municom ab; gesetzlich Ansprüche von Municom bleiben unberührt. Municom nimmt diese Abtretungen an. Ziffer 5.2 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.
Der Kunde verwahrt und unterhält entstandenes Miteigentum und Alleineigentum für Municom auf eigene Kosten.
- 5.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf sonstige aus den Eigentumsvorbehalten resultierende Sicherungen, insbesondere die im voraus abgetretenen Forderungen, hat der Kunde Municom unverzüglich unter Übergabe der für eine Geltendmachung ihrer Rechte notwendigen Unterlagen und Informationen schriftlich zu unterrichten und Dritte unverzüglich schriftlich auf das Eigentum und die Sicherungen von Municom hinzuweisen. Etwaige Kosten der Rechtsverfolgung gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht von Dritten bezutreiben sind.
- 5.5 Verletzt der Kunde seine Pflichten im Zusammenhang mit den Eigentumsvorbehalten, behandelt er insbesondere bei ihm verbliebene Vorbehaltsware nicht pfleglich oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann Municom die Rücksendung der Vorbehaltsware verlangen, außer die Pflichtverletzung ist nur unerheblich. Dies setzt den erfolglosen Ablauf einer von Municom angemessen gesetzten Frist zur Erfüllung der Pflicht und Beseitigung der Auswirkungen von deren Verletzung voraus, außer diese Fristsetzung ist entbehrlich, insbesondere für Municom unzumutbar. Mit dem Verlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag verbunden, außer Municom erklärt diesen Rücktritt schriftlich.

6. Mängel

- 6.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen von Municom (im folgenden zusammen „Mängel“) beträgt ein Jahr. Sie beginnt bei gelieferten Waren mit deren Ablieferung, bei sonstigen Leistungen mit deren Erbringung. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie die Haftung für Vorsatz und eine übernommene Garantie bleiben unberührt.

- 6.2 Der Kunde hat Mängel einer Leistung unverzüglich detailliert und schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für behauptete Rechtsmängel. Bei Sachmängeln hat die Anzeige unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, und deren Auswirkungen zu erfolgen. Im Übrigen gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden die gesetzliche Regelung. Soweit die angezeigte Störung keinen Mangel darstellt, hat der Kunde die Aufwendungen für die Leistungsüberprüfung und durchgeführte Reparaturen nach den jeweils gültigen Municom-Preisen zu tragen. Dies gilt nicht, soweit es für den Kunden mit zumutbaren Anstrengungen nicht erkennbar war, dass die aufgetretene Störung kein Mangel ist, oder soweit es sich um von Dritten behauptete Rechtsmängel handelt.
- 6.3 Municom wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel, für die Municom haftet, unverzüglich prüfen, analysieren und innerhalb eines angemessenen Zeitraums von in der Regel mindestens zwei Wochen eine Nacherfüllung vornehmen. Der Kunde wird Municom dabei angemessen unterstützen. Municom kann eine Nacherfüllung nach eigener Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden durch Nachbesserung oder erneute Leistung erbringen. Bei einer Nachbesserung wird Municom in Zusammenarbeit mit dem Hersteller nach ordnungsgemäßer Anzeige eines Mangels mit dessen Analyse beginnen und im folgenden dessen Beseitigung einleiten. Bei einem Sachmangel stehen Municom grundsätzlich mindestens drei Nachbesserungsversuche zu. Kann ein Rechtsmangel nicht mit angemessenem Aufwand beseitigt werden, kann Municom seine Leistungen zurücknehmen; der Kunde schuldet dann einen angemessenen Betrag für den Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Leistung. Wegen einem Mangel darf der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil zurückbehalten und nur soweit ein Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 6.4 Erst wenn die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden angemessen schriftlich gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen nicht gelingt, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz statt Erfüllung oder Aufwendungsersatz verlangen, soweit ihm diese Rechte kraft Gesetz zustehen. Dasselbe gilt, sobald die Nacherfüllung fehlschlägt oder eine Fristsetzung aus sonstigen Gründen entbehrlich ist. Für die Wahl des Kunden zwischen alternativen Ansprüchen gilt Ziffer 4.5 Abs. 2 entsprechend. Ziffer 4.6 findet Anwendung. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Minderungsrecht zu. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche setzen voraus, dass Municom den Mangel zu vertreten hat. Bei Mängeln, die sich auf Leistungsteile beschränken, kann der Kunde nur hinsichtlich mangelbehafteter Leistungsteile zurücktreten, es sei denn die übrigen Leistungsteile sind für sich alleine für den Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Municom gilt ergänzend Ziffer 7.
- 6.5 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder einer nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den angezeigten Mangel sind und dessen Analyse und/oder Beseitigung nur unwesentlich erschweren.
- 6.6 Ziffer 6.3 Abs. 2 und Ziffer 6.4 Abs. 2 finden für Mängelansprüche des Kunden im Rahmen des § 478 BGB keine Anwendung. Diese Ansprüche bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzliche Ansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Municom gilt Ziffer 7.
- 7. Haftung**
- 7.1 In Fällen einer vorsätzlichen Schädigung, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden haftet Municom nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Produkt- und Produzentenhaftung von Municom gilt Ziffer 8. ergänzend. Im übrigen ist die Haftung von Municom wie folgt beschränkt.
- 7.2 In Fällen der grob fahrlässigen Schädigung ist die Haftung von Municom begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden von einem Organ oder einem leitenden Angestellten von Municom verursacht wurde.
- 7.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Municom nur, soweit der Schaden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde. Die Haftung ist begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Municom haftet nicht für entferntere Mangelfolgeschäden und für entfernte Schäden; dasselbe gilt für entgangenen Gewinn.
- Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Entstehen des jeweiligen Anspruches, außer es war dem Kunden zu diesem Zeitpunkt unmöglich, die haftungsbegründenden Umstände und die Haftung von Municom als Schuldner zu erkennen. Sofern Municom für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf die Höhe der von Municom abgeschlossenen Haftpflichtversicherung im Rahmen der Deckungszusage des Versicherers beschränkt.
- 7.4 In Fällen einer verschuldensunabhängigen Haftung, ist die Haftung von Municom stets begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Ziffer 7.3 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- 7.5 Die Ziffer 7 gilt für Aufwendungsersatz- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden entsprechend.
- 8. Produkt- und Produzentenhaftung**
- 8.1 Der Kunde hat sorgfältig und eigenverantwortlich zu überprüfen, ob von Municom gelieferte Waren für die vom Kunden oder Dritten geplante Verwendung, insbesondere in Verbindung mit anderen Bauteilen und Systemen, auch im praktischen Einsatz geeignet sind. Dabei wird der Kunde insbesondere etwaige Gefährdungsmöglichkeiten bei der Verwendung der Waren sorgfältig untersuchen und Risiken ausschalten. Von Nachteilen aufgrund der Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Municom auf erstes Anfordern frei.
- 8.2 Sofern eine von Municom gelieferte Ware in andere Sachen verbaut oder integriert, insbesondere in ein System eingebaut wird, und Schäden verursacht, stellt der Kunde Municom auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden in unangemessenem Verhältnis zum Wert der von Municom gelieferten Ware steht. Eine Unangemessenheit ist spätestens dann gegeben, wenn der Schaden das 10.000-fache des Kaufpreises der von Municom gelieferten Ware übersteigt.
- 8.3 Für Produkt- und Produzentenhaftungsansprüche des Kunden gegen Municom gilt ergänzend Ziffer 7.
- 9. Import- und Exportvorschriften**
- Der Kunde hat inländische und ausländische, insbesondere US-amerikanische Export- und Importvorschriften zu beachten. Dasselbe gilt für sonstige inländische und ausländische gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen. Von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung dieser Vorschriften oder Anordnungen durch den Kunden stellt dieser Municom frei. Soweit diese Vorschriften oder Anordnungen der Durchführung des Vertrages entgegenstehen, wird Municom von seiner Leistungsverpflichtung befreit.
- 10. Sonstige Bedingungen**
- 10.1 Municom ist berechtigt, seine geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen.
- 10.2 Der Kunde kann gegen Forderungen von Municom nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen sowie nur aus solchen Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Dies gilt auch für das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB und sonstige Leistungsverweigerungsrechte. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden setzt voraus, dass Forderungen auf demselben Vertrag beruhen. Für Mängleinreden gilt Ziffer 6.3 Abs. 4.
- 10.3 Erfüllungsort für Leistungen beider Vertragspartner ist Traunstein (Deutschland), der Geschäftssitz von Municom, soweit nicht in diesen Verkaufsbedingungen oder individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird.
- 10.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Landgericht Traunstein (Deutschland) am Geschäftssitz von Municom. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 10.6 Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Municom an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt. Municom wird diese Einwilligung nicht unbillig verweigern.
- 10.7 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt; bis dahin gilt eine entsprechende Regelung als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.